



Volkswirtschaftsdepartement  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Solothurn, 26. September 2023

### **Vernehmlassung Totalrevision Energiegesetz**

Sehr geehrte Frau Landammann Wyss  
Sehr geehrter Herr Moor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die EVP steht grundsätzlich hinter der Stossrichtung des vorgelegten Gesetzes. Die Dringlichkeit ist aus Sicht einer intakten Umwelt und der Energiekrise gegeben. Gleichwohl ist es wichtig, dass nebst den Klimazielen ebenso die ausreichende Energieversorgung (§ 2 Abs. 1) sowie die Kosten für Private, das Gewerbe, die Gemeinden und den Kanton berücksichtigt werden und in einem vernünftigen Verhältnis bleiben (§ 1 Abs. 1).

Auch unterstützen wir, dass die Ziele primär mit Anreizsystemen (und nicht mit Verboten; § 1 Abs. 2), durch erneuerbare und einheimische Energie (§ 2 Abs. 2), sowie durch die Reduktion des Energiebedarfs (§ 3 Abs. 1) erreicht werden sollen.

Das Gesetz insgesamt ist jedoch aus unserer Sicht sehr offen und somit wenig griffig formuliert. Viele Bestimmungen enthalten gerade bei der Energieplanung eine «Kann-Formulierung» (z.B. § 7, § 11, § 12, § 14, § 15, § 17, § 26, § 27). Zudem verweist das Gesetz oftmals auf die Verordnung (z.B. § 19, § 20, § 21, § 23, § 24), welche vom Regierungsrat erst noch beschlossen wird. Insgesamt beinhaltet das Gesetz somit diverse Bestimmungen, bei welchen zuerst die Verordnung abgewartet werden muss, wie beispielsweise bei der Energieeffizienz von Bauten und Gebäuden, um die effektiven Grundlagen und auch Auswirkungen zu kennen. Es macht es daher schwierig, die effektiven Auswirkungen abschätzen zu können.

Mit Blick auf die Kantonsfinanzen sind die Kosten, welche auf den Kanton bzw. auf die Steuerzahler zukommen dürften, nicht zu unterschätzen. Die EVP fordert, dass insbesondere die tiefen und mittleren Einkommen dadurch nicht zusätzlich belastet werden.

Zu einzelnen Paragrafen:

§ 5 Abs. 1: Aus der Botschaft kommt nicht heraus, mit welcher Begründung am fehlenden Rechtsanspruch festgehalten wird. Im Sinne der Kalkulier- und Planbarkeit würde es die EVP begrüssen, wenn die Förderbeiträge konkret(er) definiert bzw. fixiert werden.

§13: Aus Sicht der EVP ist es nicht nachvollziehbar, dass der produzierte Strom nicht für den Eigenverbrauch verwendet werden darf. Der Artikel soll entsprechend geändert werden.

§ 16: Während in vielen Artikeln eine «Kann-Formulierung» gewählt wurde, fehlt diese in § 16 – in den Ausführungen auf Seite 14 wird jedoch der Begriff «kann» verwendet. Es stellt sich daher die Frage, wie dieser Artikel nun genau zu verstehen ist. Gemäss dem Gesetzestext (ohne «Kann-Formulierung») ist davon auszugehen, dass es solche Steuererleichterungen zwingend geben wird. Allerdings ist dabei völlig offen, wie diese aussehen und folglich auch nicht klar, welche finanziellen Auswirkungen diese haben werden. Die EVP ist zudem der Meinung, dass steuerliche Privilegien in diesem Bereich fragwürdig sind, weil aufgrund der Progression primär die Gut-Verdiener profitieren würden, während die tiefen Einkommen nur bedingt einen Nutzen haben. Effizienter und fairer wären direkte Förderbeiträge.

§ 26 Abs. 1: Die EVP begrüsst, dass die höheren Energiestandards für die öffentlichen Gebäude und Anlagen gelten sollen. Die Gemeinden und der Kanton haben eine wichtige Vorbildfunktion bei der Umsetzung der Klimaziele und der Energiewende. Für den Kanton kann daher hier die «Kann-Formulierung» gestrichen werden. Für die Gemeinden gilt es eine gute Lösung zu finden, damit diese ebenfalls Minimalanforderungen umsetzen, ohne sie jedoch zu sehr in der Gemeindeautonomie einzuschränken.

§ 26 Abs. 2: Neben den gebäudespezifischen Besonderheiten sollen auch die Nutzung und der Zweck des Gebäudes für die Verordnung mitberücksichtigt werden. Da es sich bei vielen Gebäuden um Bildungseinrichtungen handelt, ist es für die EVP klar, dass die Verordnung entsprechend ausgestaltet sein muss, dass ein zeitgemässer Unterricht möglich ist.

§ 27: Die «Kann-Formulierung» soll hier durch eine zwingende Formulierung ersetzt werden.

§ 28: Aus Sicht der EVP soll dieser Artikel progressiver formuliert werden. Das grösste Potenzial liegt hier bei Rechenzentren. Die Unternehmen brauchen eine rechtliche Grundlage und Sicherheit, wollen sie ihre Abwärme in das Fernwärmenetz einspeisen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Antworten.

Freundliche Grüsse



Elia Leiser  
Präsident EVP Solothurn